

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nachträgliches Aufbringen von Weißwandringen auf bauartgenehmigte Reifen; - Behandlung im Typgenehmigungsverfahren nach ECE-R 108/109

Frage- oder Problemstellung:

Von einigen Reifenfachbetrieben werden farbige Ringe (Weißwandringe), z. B. durch Vulkanisieren, nachträglich auf bauartgenehmigte Reifen aufgebracht. Das auf diese Weise entstehende Produkt entspricht damit im Erscheinungsbild der Originalausrüstung bestimmter historischer Fahrzeuge, wobei jedoch der ursprünglich bauartgenehmigte Zustand des Basisreifens durch Aufbringen des farbigen Ringes (Weißwandring) maßgeblich verändert wurde.

Die Frage, wie so veränderte Reifen im Genehmigungsverfahren zu behandeln sind, wurde auch im FKT- Sonderausschuss „Räder und Reifen“ unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) diskutiert.

Ergebnis:

Als Lösung wurde einvernehmlich vereinbart, die Veränderung als „Runderneuerung“ im Sinne der ECE-R 108 oder 109 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kfz und ihre Anhänger bzw. Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger) zu behandeln und entsprechend Genehmigungen für Reifen mit nachträglich aufgebrachten farbigen Ringen (Weißwand) durch das KBA zu erteilen. Damit ist jeder so veränderte Reifen den gleichen Anforderungen zu unterwerfen, die für herkömmliche runderneuerte Reifen gelten. Im Rahmen der Genehmigung sind entsprechend die Anforderungen der ECE-R 108 bzw. 109 vollständig nachzuweisen.

Zu beachten war, dass z. B. gemäß ECE-R 108 Ziff. 2.37 „Runderneuerung der Oberbegriff für die Aufarbeitung eines Altreifens ist, bei der die abgefahrene Lauffläche durch neues Material ersetzt wird. Sie kann auch die Erneuerung der Außenfläche der Seitenwand einschließen“.

In Anbetracht der zu erwartenden geringen Stückzahlen wurde das KBA durch das BMVBS im Interesse einer pragmatischen Umsetzung ermächtigt, auch das ausschließliche Aufbringen eines farbigen Ringes (Weißwand) ohne Erneuerung der Lauffläche als Runderneuerung im Genehmigungsverfahren nach ECE-R 108 oder 109 zu behandeln. Damit wird auch den besonderen Anforderungen an den Runderneuerungs- bzw. Bearbeitungsbetrieb und sein Qualitätsmanagementsystem (siehe z. B. Ziff. 4 und 5 der ECE-R 108) Rechnung getragen.

Der so behandelte Reifen ist mit allen vorgeschriebenen Aufschriften gemäß Ziff 3. der ECE-R 108 (oder 109) zu versehen. Entsprechend ist gemäß Ziff. 3.2.8 der ECE-R 108 (bzw. 3.2.11 der ECE-R 109) auch der mit einem farbigen Ring versehene Reifen mit der Aufschrift „RETREAD“ zu kennzeichnen, wahlweise weitere Beschriftungen wie „WHITEWALL“ oder „Weißwand“ sind zulässig.

Flensburg, den 22.12.2006
412-5108-5109
Reinhard Petersen